

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.09.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verdoppelung des Kindergeldes für Eltern begehrt, die sich selbst in Ausbildung oder in einem Studium befinden.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, Auszubildende und Studenten verdienen meist nur sehr wenig Geld, sodass eine Schwangerschaft und Geburt für diese eine sehr hohe Kostenbelastung darstelle. Diesem Umstand könnte der Staat durch eine Verdoppelung des Kindergeldes für die betreffenden Eltern entgegenwirken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 40 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht näherzutreten.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass das Kindergeld eine aus öffentlichen Mitteln für jedes Kind an Erziehungsberechtigte gewährte Leistung ist, die unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern gezahlt wird. Ziel des Kindergeldes ist unter anderem, die durch Kinder entstehenden Belastungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familien teilweise zu kompensieren.

Kindergeld wird mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Es wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn das Kind sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung oder im Studium befindet. Seit dem Jahressteuergesetz 1996 ist das Kindergeldrecht in den §§ 31 f., 62 – 78 Einkommensteuergesetz (EStG) und im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelt. Das steuerrechtliche Kindergeld in Form eines Kinderfreibetrages (§ 32 EStG) oder einer monatlich zu zahlenden Steuervergütung (§ 5, 62 ff EStG) erhalten etwa 99 Prozent der Anspruchsberechtigten. Das sozialrechtliche Kindergeld nach dem BKGG erhält ca. 1 % der Anspruchsberechtigten. Die Höhe des Kindergeldes ist nach beiden gesetzlichen Regelungen gleich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder (sächliches Existenzminimum incl. des Betreuungsbedarfs, des Erziehungsbedarfs und des Ausbildungsbedarfs ihrer Kinder) nicht besteuert werden darf. Nach den Vorgaben des BVerfG gilt, dass der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Bei der Besteuerung einer Familie gilt, dass das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss. Steuerlich berücksichtigt werden muss die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt ihrer Kinder mindestens entsteht. Dies bedeutet, dass bei der Besteuerung ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs ihrer Kinder steuerfrei zu belassen ist; nur das darüber hinausgehende Einkommen darf der Besteuerung unterworfen werden. Trägt der Gesetzgeber der Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch eine Steuervergütung wie dem Kindergeld Rechnung, muss diese so bemessen werden, dass eine vergleichbare Entlastung eintritt. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass damit vermieden wird, dass Eltern bei gleich hohem Einkommen höher besteuert werden als Kinderlose.

Wie oben ausgeführt wird die geminderte Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern derzeit im sogenannten Familienleistungsausgleich berücksichtigt. Dies bedeutet:

durch entsprechend hohe Freibeträge für Kinder, die bei der Einkommensteuer das zu versteuernde Einkommen verringern, bzw. durch das im Voraus monatlich gezahlte Kindergeld. Die Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG decken in typisierter

Betrachtungsweise das sächliche Existenzminimum eines Kindes und dessen Betreuung-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ab. Das Kindergeld dient, soweit es für diese steuerliche Freistellung nicht erforderlich ist, der Förderung der Familie. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass das Kindergeld insoweit insbesondere für Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Funktion einer Familienförderleistung hat.

Der Petitionsausschuss merkt weiter an, dass die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf abhängt. Der Gesetzgeber muss dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt. Der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf ist daher die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum. Dieser Mindestbedarf umfasst neben dem sozialhilferechtlichen Sachbedarf (insbesondere Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Heizkosten und für Kinder Bildung- und Teilhabeleistungen) auch den Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall (Versicherungsbeiträge).

Im Hinblick auf die - auch vom Petenten angesprochene - Höhe des Kindergeldes und in gewissem Umfang auch des Kinderfreibetrages gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit bei der Entscheidung darüber zusteht, auf welche Weise er den ihm durch Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) aufgetragenen Schutz der Familie verwirklichen will. Aus Artikel 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich die allgemeine Pflicht des Staates zur steuerlichen Freistellung des Familienexistenzminimums, nicht aber die konkrete Entscheidung darüber, in welchem genauen Umfang und in welcher Weise dies zu geschehen hat. Der Gesetzgeber hat deshalb einen weiten Ermessensspielraum, ob die steuerliche Freistellung durch die Zahlung einer ausreichend hohen Leistung, durch die Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Einkommensteuer oder durch eine Kombination von beidem erfolgt. Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Zwar hat der Gesetzgeber im Interesse des Gemeinwohls neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu

achten. Haushalts- oder sozialpolitische Erwägungen stellen jedoch keine besonderen Gründe zur Rechtfertigung einer ansonsten entstehenden Ungleichbehandlung dar.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass bei der Ermittlung des Existenzminimums auch die dem Vorschlag des Petenten zugrunde liegenden Lebensverhältnisse in typisierter Weise berücksichtigt werden. Die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums wird bereits durch die Zusammenrechnung der Kindergeldzahlung an die Eltern selbst und der Kindergeldzahlung an deren Eltern erreicht. Der Gesetzgeber hat sich mit dem derzeitigen Familienleistungsausgleich für eine ausgewogene Kombination aus verfassungsrechtlich Gebotenem und familienförderpolitisch Möglichen entschieden.

Entgegen der Auffassung des Petenten, wonach in Deutschland zu wenig für sich in Berufsausbildung oder Studium befindende Eltern getan werde, existiert außerhalb des Einkommensteuerrechts eine Vielzahl von weiteren familienpolitischen Leistungen, die jeweils auf unterschiedliche Adressatengruppen ausgerichtet sind und dementsprechende Förderung zielgenau erreichen. Hervorzuheben sind an dieser Stelle das Elterngeld, der Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe, sowie kindbezogene Anteile an Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und am Wohngeld.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz als Einkommensersatzleistung nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied schafft. Dadurch wird es für Mütter und Väter einfacher, vorübergehend mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben. In der Höhe orientiert sich das Elterngeld am laufenden durchschnittlichen monatlichen verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt hatte. Es beträgt mindestens 300,00 Euro und höchstens 1.800,00 Euro monatlich. Bei vorherigen Einkommen zwischen 1.000,00 und 1.200,00 Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 %. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000,00 Euro vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 %: je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Für Nettoeinkommen ab 1.200,00 Euro und mehr vor der Geburt des Kindes sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes moderat von 67 auf 65 %. Das Mindestelterngeld von 300,00 Euro erhält, wer nach der Geburt sein Kind selbst betreut und höchstens 30 Stunden in der Woche oder gar nicht arbeitet, etwa auch

Studierende, Hausfrauen und Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Mit Blick auf den Kinderzuschlag nach dem BKGG stellt der Petitionsausschuss fest, dass dieser eine Familienleistung ist, die Familien im Niedrigeinkommensbereich spürbar entlastet und mit dem Kinderarmut verhindert werden soll. Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 140,00 Euro je Kind und wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschlag sind, dass die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen, das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900,00 Euro brutto für Paare und 600,00 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht, mit dem Einkommen die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird und durch das zur Verfügung stehende Einkommen sowie den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch vermieden wird. Den Empfängern von Kinderzuschlag können neben der Geldleistung von maximal 140,00 Euro auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe zustehen für eintägige Schul- und Kitaausflüge, mehrtägige Klassen- und Kitafahrten, den persönlichen Schulbedarf, die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und Lernförderungen, die Teilhabe an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtungen und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule). Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen. Mit den Sachleistungen wird sichergestellt, dass diese Leistungen die Kinder und Jugendlichen im Sinne einer individuellen Förderung auch erreichen.

Schließlich garantiert das BAföG, dass Jugendliche und junge Erwachsene eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung absolvieren können – auch unabhängig davon, ob die finanzielle Situation ihrer Familie diese Ausbildung zulässt oder nicht. Bei Leistungen nach dem BAföG erhöht sich der Bedarf für ein Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 113,00 Euro für das Erste und um 85,00 Euro für jedes weitere Kind.

Abschließend ergänzt der Petitionsausschuss, dass das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten hilft. Es wird in Abhängigkeit von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens, der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter)

oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet.

Unter Berücksichtigung der hier aufgezählten Regelungen, mit denen Familien auch außerhalb des Einkommensteuerrechts gefördert werden, sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.